

Regierungsratsbeschluss

vom 10. August 2010

Nr. 2010/1366

Hochschule Luzern, Kompetenzzentrum Soziale Sicherheit, 6002 Luzern: Beitrag aus dem Lotterie-Fonds an das Projekt „Datenbank Sozialhilferecht Schweiz“

1. Erwägungen

Die Hochschule Luzern, Kompetenzzentrum Soziale Sicherheit, ersucht um einen Beitrag aus dem Lotterie-Fonds an das Projekt „Datenbank Sozialhilferecht Schweiz“. Die Hochschule Luzern hat das vom Bund geförderte Projekt „Gesetzliche Grundlagen und Rechtsprechung der Sozialhilfe in der Schweiz“ Ende September 2008 erfolgreich abgeschlossen. Eines der wichtigsten Ergebnisse dieses Projekts ist eine Datenbank mit der Rechtsprechung zum Sozialhilferecht aus den Jahren 2000 bis 2005. Weiter erschien die Publikation „Das Schweizerische Sozialhilferecht“. Seit Februar 2008 arbeitet die Hochschule Luzern gemeinsam mit den Praxispartnern Weblaw und SKOS nun am Projekt „Datenbank Sozialhilferecht Schweiz“. Ziel ist es, eine Weiterentwicklung und die Inbetriebsetzung einer laufend aktualisierten Datenbank zur Rechtsprechung im schweizerischen Sozialhilferecht umzusetzen. Die vorhandene Rechtsprechung soll dabei systematisch erfasst, dargestellt und nach den heute üblichen Standards verfügbar gemacht werden. Diese Datenbank ist aber auch ein wichtiger Beitrag dafür, Rechtssicherheit und Rechtsgleichheit für sozial besonders benachteiligte Personen herzustellen.

Für das Projekt werden Gesamtkosten von Fr. 178'000.-- budgetiert. Davon werden Fr. 138'333.-- als Eigenanteil ausgewiesen. Fr. 40'000.-- sollen zusätzlich durch die Kantone Aargau, Basel-Stadt, Bern, Graubünden, Zürich und Solothurn sowie durch Beiträge der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe gedeckt werden.

2. Beschluss

- 2.1 Der Hochschule Luzern, Kompetenzzentrum Soziale Sicherheit, ist an das Projekt „Datenbank Sozialhilferecht Schweiz“ ein einmaliger Beitrag von Fr. 3'700.-- aus dem Lotterie-Fonds zugesprochen.
- 2.2 Diese Beitragszusicherung ist auf 5 Jahre ab dem Datum dieses Beschlusses befristet und erlöscht nach Ablauf dieser Frist ohne Weiteres.
- 2.3 Es ist in den Werbeunterlagen und allgemein in geeigneter Form publik zu machen, dass es sich um ein Engagement des Lotterie-Fonds des Kantons Solothurn handelt

- 2.4 Die Abteilung Lotterie- und Sport-Toto-Fonds ist ermächtigt, den Betrag nach Erhalt einer Rechnung mit Einzahlungsschein auf Antrag des Amtes für soziale Sicherheit zulasten des Kontos 233003 "Lotterie-Fonds" anzuweisen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Abt. Lotterie- und Sport-Toto-Fonds (3) rl/HochschuleLuzern.doc

Amt für soziale Sicherheit

Hochschule Luzern, Soziale Arbeit, Manfred Seiler, Werftstrasse 1, Postfach, 6002 Luzern